

Anwaltshotline: 089 / 5506670 - [info@artz-partner.de](mailto:info@artz-partner.de)

## **Aktuelles Sensationsurteil EuGH:**

### **Sämtliche privaten Kreditverträge, Baudarlehen sowie Kfz-Finanzierungen und Leasingverträge können ab sofort widerrufen werden!**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 26.03.20 (Az.: C-66/19) eine weit verbreitete Klausel in den Widerrufsbelehrungen von privaten Kreditverträgen sowie Auto-Finanzierungen für unzureichend erklärt und damit den Weg geöffnet, alle Verbraucherkreditverträge, die in der Zeit ab dem 11.06.10 bis 21.03.16 geschlossen wurden, zu widerrufen. Für Auto-Finanzierungen oder Leasing sind sogar alle Verträge ab 11.06.10 bis heute betroffen.

Konkret ging es in der Widerrufsbelehrung um die Passage zum Beginn der Widerrufsfrist: „Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (...) erhalten hat.“ Die Luxemburger Richter hielten die Klausel für unzureichend, denn sie macht es dem Kunden extrem schwer, festzustellen, wann die Widerrufsfrist des Darlehens denn tatsächlich genau beginnt.

Für private Immobilienfinanzierungen bedeutet die Entscheidung, dass die betroffenen Verträge nunmehr ohne Vorfalligkeitsentschädigung widerrufen und zu aktuell günstigen Zinsen (z.Zt. ca. 0,7 %) neu finanziert werden können.

Bei Auto-Finanzierungen oder Leasing kann der Kunde nunmehr ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer den Vertrag widerrufen, das Fahrzeug zurück geben und die gezahlten Raten (abzüglich geringerer Zinsen) zurückverlangen.

Bevor Sie einen Widerruf erklären, sollten Sie anwaltlichen Rat zu den Erfolgchancen und etwaigen Risiken einholen. Wir beraten und unterstützen Sie gerne! Im Bedarfsfall klären wir auch gerne vorab die Kostendeckung mit Ihrer Rechtsschutzversicherung.



**Rechtsanwalt Claudius Artz  
Artz & Partner Rechtsanwälte  
Nymphenburger Straße 137  
80636 München  
[info@artz-partner.de](mailto:info@artz-partner.de)  
Tel.: 089/55 0 66 70**